

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Baumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung, bei Ihrer heutigen Veranstaltung zum Thema „Barrierefreiheit in Museen und Gedenkstätten habe ich mich sehr gefreut. Zeigt dies doch, dass das Thema „Barrierefreiheit“ auch im Rahmen kultureller Teilhabe verstärkt Aufmerksamkeit findet.

Im März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, in der Regel UN-Behindertenrechtskonvention genannt, in Deutschland in Kraft getreten.

Die Konvention schafft keine neuen Rechte für Menschen mit Behinderung, sondern konkretisiert bereits bestehende; sie formuliert eine Vielzahl spezifischer, auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung abgestimmter Regelungen.

Das Leitbild der Konvention ist die Inklusion. Inklusion in diesem Sinne ist der menschenrechtlich begründete Anspruch auf volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie geht von der Besonderheit und den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen aus und meint die barrierefreie Anpassung der Umgebung an die Menschen.

Nun ist die Vorstellung der Teilhabe aller gesellschaftlicher Gruppen nicht neu. Sowohl das Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ als auch Artikel 11 der Verfassung von Berlin „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“ sowie die Umsetzung des Artikel 11 im Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz fordern den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat diese Verpflichtung aber noch einmal verstärkt und beschleunigt.

Aber was bedeutet eigentlich „barrierefrei“?

Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz aus dem 2002 definiert „Barrierefreiheit“ im § 4 folgendermaßen: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Diese Definition findet sich fast wörtlich auch im § 4a unseres bereits erwähnten Landesgleichberechtigungsgesetzes.

Die Definition zeigt, dass Barrierefreiheit weit über den baulichen Aspekt hinausgeht und, dass Barrieren auch inhaltlicher und/oder vermittlungsbezogener Art sein können.

...

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail:

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Worauf können wir im Rahmen einer barrierefreien Gestaltung in Ausstellungen und Gedenkstätten zurückgreifen?

Bereits 2008 wurde in Berlin mit einem Workshop „Barrierefreiheit in Ausstellungen: Museum für alle“ begonnen, sich intensiv mit der Thematik zu befassen. Es wurde eine „Arbeitsgruppe Barrierefreiheit“ gegründet, in der sich neben Museumsfachleuten, Ausstellungsgestaltern, Architekten für barrierefreies Bauen auch sinnesbeeinträchtigte Menschen engagierten. Im kontinuierlichen Dialog mit den Betroffenenverbänden und meinem Vorgänger, Herrn Marquardt, entwickelte die Gruppe die „Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen“.

Je nach Art der Behinderung haben die Menschen mit Behinderung unterschiedliche Bedürfnisse, die sich bezogen auf die verschiedenen Einschränkungen durchaus widersprechen können. Eine Umrandung kann für einen blinden Menschen eine Orientierungshilfe sein, während sie für eine rollstuhlnutzende Person ein Hindernis ist. Die Checkliste ist deshalb auch nach Behinderungsarten gegliedert.

Für die heutige Veranstaltung bin ich gebeten worden, meinen Schwerpunkt auf das Thema „Leichte Sprache“¹ zu legen, ein Thema, das zweifellos durch die UN-BRK stärker in den Vordergrund gerückt ist.

Manche Menschen benötigen aufgrund ihrer Behinderung eine besondere Form der Sprache. So kann es z. B. für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und/oder auch einer Sinnesbehinderung oder mit einer Hirnverletzung nur schwer oder sogar unmöglich sein, komplizierten Ausdrucksweisen zu folgen oder kompakte Texte zu verstehen. Aber auch Menschen mit geringen Deutschkenntnissen können von einem veränderten Sprachgebrauch profitieren. Damit Sprache für sie verständlich wird, muss sie an die jeweilige Hör- und Lesekompetenz angepasst werden. Das kann z.B. durch Leichte Sprache geschehen.

Der Begriff „Leichte Sprache“ ist feststehend, fachlich nicht geschützt, folgt aber verbindlichen Regeln. Oft werden Leichte Sprache und Einfache Sprache synonym verwendet. Das ist jedoch falsch, denn anders als bei der Leichten Sprache gibt es für die Einfache Sprache kein Regelwerk.

Die Selbstvertretungsvereinigung von Menschen, die sich selbst als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnen, „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.“ arbeitet seit Jahren mit Leichter Sprache und hat dabei immer auf ihre Bedeutung für Selbstbestimmung und Inklusion verwiesen. Das Netzwerk hat maßgeblich an den Regeln mitgearbeitet und damit die Standardisierung der Leichten Sprache vorangetrieben. Dabei war ein wichtiger Baustein die Herausgabe des „Neuen Wörterbuch(es) für Leichte Sprache“.²

Leichte Sprache zeichnet sich durch kurze Hauptsätze und die Verwendung von bekannten Wörtern aus. Nebensätze sollen weitestgehend vermieden und schwierige Wörter erklärt werden. Auch Genitiv und Konjunktiv sollen nicht gebraucht werden. Ebenso sind Abkürzungen und Fragen zu vermeiden. Das Schriftbild muss klar und groß sein, oft wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt. Dabei sind einfache Illustrationen besser als Fotografien, die vielfach sehr detailreich sind. Die Optik von Bild und Schrift muss übersichtlich sein.

¹ Zu den Konzeptionen von Leichter und Einfacher Sprache und zu nachfolgenden Ausführungen vgl. „Leichte und Einfache Sprache“, APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte, 64. Jg. 9-11/2014, 24. Februar 2014, hrsg.: Bundeszentrale für Politische Bildung

² **Das neue Wörterbuch für Leichte Sprache** mit Bilder CD-ROM, ISBN: 978-3-9737945-08-8, Herausgeber: Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V. **Redaktionsadresse: Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V., Samuel-Beckett-Anlage 6 . 34119 Kassel, E-Mail: info@menschzuerst.de**

Leichte Sprache lässt sich also im Sinne der Didaktischen Reduktion³ als eine Methode beschreiben, die eine komplexe Wirklichkeit vereinfacht und reduziert. Sie ermöglicht es, einen präzisen Inhalt an bestimmte Hör- und Lesekompetenzen anzupassen. Dabei geht es jedoch nicht um eine Vereinfachung oder Ausdünnung des Inhaltes, sondern um das Zurückführen komplexer Sachverhalte auf ihre wesentlichen Elemente. Eine Übersetzung in Leichte Sprache darf weder den inhaltlichen Sinn verstellen noch verändern.

Wahrscheinlich haben auch Ihnen Ihre Erfahrungen mit Leichter Sprache gezeigt, dass der Einsatz von Leichter Sprache viel mehr ist, als nur einen bestimmten Inhalt mit anderen Worten in kürzeren Sätzen wiederzugeben. Die Übersetzung in Leichte Sprache ist eine didaktisch und fachlich äußerst anspruchsvolle Aufgabe. Manchmal müssen bei der Übertragung von Texten mehrere Überarbeitungsschleifen zwischen den Autorinnen und Autoren in schwieriger Sprache und den Übersetzerinnen und Übersetzer in Leichte Sprache eingebaut werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass sich der übersetzte Text stimmig zum ursprünglichen Text verhält. Wo eine inhaltliche Verknappung unumgänglich ist, muss diese transparent gehalten werden. Über den Umgang mit diesen Schwierigkeiten und evtl. Lösungen werden meine nachfolgenden Rednerinnen und Redner sicher gleich berichten.

Für die Herstellung von Barrierefreiheit insgesamt benötigt man personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen. Für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ist es eine Aufgabe, die ein hohes Maß an Abstimmungs- und Koordinationsaufwand erfordert. Barrierefreiheit ist jedoch keine freiwillige und zusätzliche Leistung, sozusagen das Sahnehäubchen auf einer gelungenen Ausstellung oder Veranstaltung, sondern auf dem Wege einklagbares Recht zu werden.

Zudem lässt sich das kulturelle Gedächtnis eines Lernortes nur vervollständigen, wenn die Perspektiven aller Personengruppen in die historisch-politische und kulturelle Bildung einbezogen werden. Barrierefreiheit in ihrer Mehrdimensionalität muss daher auch Eingang in die Besucherforschung finden. Nur so kann dauerhaft sichergestellt werden, dass zum einen die entwickelten barrierefreien Angebote die betroffenen Menschen auch erreichen, zum anderen aber keine Besuchergruppen durch fehlende Barrierefreiheit insgesamt ausgeschlossen werden.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an diesem Thema und wünsche Ihnen in diesem anspruchsvollen Umsetzungsprozess viel Erfolg.

Dr. Jürgen Schneider

³ Zum Begriff der „Didaktischen Reduktion“ vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Didaktische_Reduktion